

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/22271> holds various files of this Leiden University dissertation

Author: Peele, Ada

Title: Een uitzonderlijke erfgenaam : de verdeling van de nalatenschap van Koning-Stadhouder Willem III en een consequentie daarvan : Pruisisch heerlijk gezag in Hooge en Lage Zwaluwe, 1702-1754

Issue Date: 2013-11-19

Zusammenfassung

Die testamentarischen Verfügungen des König-Statthalters Wilhelm III. führten bereits zu Lebzeiten des Erblassers wie auch sofort nach seinem Tod, sogar noch vor der Eröffnung seines letzten Willens, zu Spannungen und Problemen. Verschiedene Anwärter glaubten, Anspruch auf das gesamte Erbe oder aber auf Teile davon erheben zu können. Die wichtigsten Prätendenten, die preußischen Könige aus dem Hause Hohenzollern und die friesischen Statthalter aus dem Hause Nassau-Diez, beriefen sich jeweils auf ihre direkte Verwandtschaft zum Erblasser und auf Bestimmungen aus den Testamenten Friedrich Heinrichs von Oranien (dies tat Preußen) beziehungsweise der Prinzen Philipp Wilhelm und Moritz von Oranien (im Falle der friesischen Nassauer). Philipp Wilhelm und Moritz hatten weibliche Verwandte von der Erbschaft ausgeschlossen und wollten ihr Vermögen als geschlossene Einheit vererben, letzten Endes an Friedrich Heinrich von Oranien und dessen männliche Nachkommen. Wenn solche in der Zukunft fehlten, sollten nach dem letzten Willen Prinz Moritz' die friesischen Nassauer als Erben an erster Stelle stehen. Die Preußen beriefen sich auf die Bestimmung im Testament Friedrich Heinrichs, nach der im Falle der Abwesenheit oder des Aussterbens der männlichen Linie die Töchter des Prinzen sein Vermögen erben sollten. Die preußischen Könige stammten von seiner ältesten Tochter ab. Die Tatsache, dass Wilhelm III. seinen friesischen Großneffen Johann Wilhelm Friso als Universalerben einsetzte, führte unausweichlich zu Konflikten, vor allem ausgelöst durch die Hohenzollern, die leer auszugehen drohten.

Beide Parteien benutzten selbstverständlich juristische Argumente, um zu ihrem Recht zu kommen. In erster Linie konzentrierten sie sich auf fideikommissarische Bestimmungen, die für verschiedene Güter galten. Problematisch war jedoch, dass die Auffassungen über den Inhalt des Fideikommisses je nach Zeit und Land stark voneinander abweichen konnten und deshalb die Parteien jeweils die Interpretationen anführten, die ihnen am besten passten. Darüber hinaus war es fraglich, ob wirklich für alle Güter Fideikomnisse desselben Inhalts galten oder ob diese Güter zunächst sorgfältig sortiert werden mussten. Um in diesen Fragen weiterzukommen, kam man um Gerichtsurteile kaum herum bzw. konnte sie sogar vorab als Druckmittel benutzen. So wandte sich der preußische König Friedrich I. an das Reichskammergericht in Wetzlar, welches für die Grafschaften Lingen und Moers ein Urteil zu seinen Gunsten fällte. Die friesischen Nassauer wandten sich mit ihren Belangen an den Hof von Holland. Insbesondere in letzterem Prozess zeigte sich jedoch, dass nicht unbedingt juristische Argumente den Ausschlag geben mussten: Dem preußischen König gelang es, den gegen ihn angestregten Prozess mit politischen Drohungen zu durchkreuzen.

Im letzteren Fall wurde es offenkundig, dass machtpolitische Faktoren möglicherweise mehr Gewicht hatten. Europa befand sich beim Tod Wilhelms III. am Vorabend des Spanischen Erbfolgekrieges, der der Republik große Kraftanstrengungen abverlangen sollte. Später sollten die Sieben Vereinigten Provinzen beim Österreichischen Erbfolgekrieg dasselbe erleben. In beiden Fällen zogen die Niederländer direkten Nutzen aus der politischen und militärischen Unterstützung Preußens. Preußen seinerseits war soeben zu einem Königreich geworden und wollte seine internationale Position durch die Erweiterung seines Territoriums und seiner Verfügungsgewalt stärken. Eine Gebietserweiterung in den Niederlanden, vielleicht lieber mit allen sieben Provinzen als einem unterstellten Königreich, würde diese Position zweifellos festigen. Das Ergebnis war, dass das stärkere Preußen die Republik ständig unter Druck setzen konnte, auch bezüglich des oranischen Erbes von 1702. Dies galt umso mehr, als sich bei der Eröffnung des Testaments herausstellte, dass Wilhelm III. die Generalstaaten als Testamentsvollstrecker eingesetzt und somit direkt in die Problematik um das Erbe miteinbezogen hatte. Dynastische Angelegenheiten und Fragen der internationalen Politik waren auf diese Weise völlig miteinander verwoben und die Generalstaaten waren mehrmals in Gefahr, in die Zange zu geraten. Als Preußen sich über den Prozess vor dem Hof von Holland beleidigt zeigte, entschieden die Autoritäten der Republik daher auch, diesen Prozess einzustellen, obwohl zur selben Zeit die Verhandlungen vor dem Reichskammergericht weitergeführt wurden.

In den ersten Jahren nach dem Tod Wilhelms III. führten die beiden Parteien fortwährend Verhandlungen über das Erbe auf der Grundlage juristischer Argumente. Die Generalstaaten nahmen bald die Vermittlerrolle zwischen den beiden ein, sodass sie keine politisch riskanten Äußerungen zu tätigen brauchten. Die Verwaltung der oranischen Güter überließen sie dem nassauischen Domänenrat. In den Verhandlungen zeigte sich, dass es den Parteien schwerfiel, zu einer Lösung zu gelangen, dass sich jedoch die schwächere Partei als Erste zu einem Entgegenkommen würde durchringen müssen. Dies waren zweifellos die friesischen Nassauer. Ihre Schwäche wurde weniger durch juristische als vielmehr durch machtpolitische Faktoren verursacht; hinzu kam die Tatsache, dass die Generalstaaten bei ihrer Vermittlung sehr wohl die internationalen Gegebenheiten berücksichtigten und deshalb die friesischen Nassauer nicht energisch unterstützten. Dies führte zu einem friesischen Verzicht darauf, das Erbe als geschlossenes Ganzes zu erhalten, und zu ihrem Einverständnis mit der Aufteilung der oranischen Güter.

Als die Entwicklungen in den Jahren vor 1711 erst einmal in diese Richtung gingen, erfuhr das Verhalten Preußens bezeichnenderweise eine wesentliche Veränderung. Die Hohenzollern stützten sich nicht länger auf ihre vermeintlichen – jedoch keineswegs in jeder Hinsicht gleich starken – Rechte, sondern auf die Erwägung des größten praktischen Nutzens. Ihre immer umfangreicheren Wünsche konzentrierten sich auf Güter, aus denen sie den größten materiellen Gewinn ziehen konnten, oder aber auf solche, die wegen ihrer Lage oder anderer Merkmale Ansehen oder politischen Nutzen bringen konnten. Es ist nicht deutlich, welcher der beiden Faktoren einen stärkeren Einfluss hatte oder auch nur ob zwischen beiden Faktoren anfänglich über-

haupt großartig unterschieden wurde. Später änderte sich dies jedoch. Wichtig waren den Hohenzollern auf jeden Fall die oranischen Güter in Holland: der größte Teil des Westlands, in dem auch das vornehme Haus Honselersdijk lag, zusammen mit dem Oude Hof in Den Haag und zudem die Herrlichkeit Hooge en Lage Zwaluwe am Südufer des Verdrongen Waard van Zuid-Holland.

Die Verhandlungen hätten zu einem Akkommodement führen sollen. Aber vor allem durch das immer weitere Hochschrauben der preußischen Forderungen, in welche die friesische Seite jedes Mal widerstrebend einwilligte, blieb schließlich eine Einigung aus. Durch den Tod Johann Wilhelm Frisos im Jahre 1711 verlangsamte sich der Prozess zusätzlich. Um den Streitigkeiten und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten einstweilig ein Ende zu setzen, sprachen die Generalstaaten deshalb am 28. Juli 1711 vorübergehend beiden Parteien den Besitz eines Teils der Güter zu. Friedrich bekam unter anderem die gewünschten holländischen Besitzungen, also das Westland, den Oude Hof und die Hooge en Lage Zwaluwe. Obwohl die Verhandlungen anschließend weitergingen, dauerte es bis 1732, bevor der Sohn Johann Wilhelm Frisos, Wilhelm IV. von Oranien, und Friedrich Wilhelm I. – übrigens ohne Vermittlung der Generalstaaten – einen endgültigen Teilungsvertrag schlossen. 1734 erfolgte die definitive Zuteilung der Güter.

Welche Folgen hatte nun die Zuerkennung einiger holländischer Güter an einen ausländischen Fürsten? Wie war sein Status – in den Sieben Provinzen im Allgemeinen und in Holland im Besonderen? Wie handelte er aufgrund dieses Status? Dies ist hier näher untersucht worden, und zwar mit Fokussierung auf einen konkreten Fall: die Herrlichkeit der Hooge en Lage Zwaluwe (im Folgenden die Zwaluwen). Dabei ist zunächst zu beachten, dass es sich hier nicht um allodialen Besitz handelte, der voll und ganz in preußische Hände gelangte und ein exterritoriales Gebiet in der Grafschaft bildete, sondern um Lehnsgüter unter der Oberherrschaft der souveränen Staaten von Holland. Da das Lehnswesen immer noch in Kraft war, hätten dessen Regeln eingehalten werden müssen. Die Übergangslösung, zu der die Generalstaaten bis 1732 gegriffen hatten – eine vorübergehende Annahme des Lehens durch die Generalstaaten selbst, bis die definitiven Besitzer selbst den Lehnseid ablegen konnten –, konnte nach der Teilung von 1732 nicht länger in Kraft bleiben. Nun hätte bei Anwendung des Lehnrechts Friedrich Wilhelm I. von Preußen für die ihm zugefallenen Herrlichkeiten Mannschaft leisten und sich damit gegenüber den Staaten von Holland in eine hierarchisch untergeordnete Position begeben müssen. Dies war für den König unannehmbar. Ebenso wenig war er bereit, die Taxe für das auf die Seitenlinie übergegangene Erbe zu zahlen – eine Erbschaftssteuer, die verlangt wurde, bevor das von der holländischen Obrigkeit vergebene Lehen angetreten werden konnte. Offenbar betrachtete der König diese Zahlung als eine Art Anerkennung der höheren Stellung der Holländischen Staaten. Unter diesen Umständen konnte der Erbe der Herrlichkeiten keinen gültigen Lehnbrief erhalten und demzufolge seine Lehen zu gegebener Zeit nicht an seinen Nachfolger übergeben. Er war damit, obwohl er die Erbschaft angetreten hatte, formal kein Lehnsmann. In dieser Hinsicht unterschied er sich folglich grundlegend von den weit entfernt residierenden hochadeligen Herren des sechzehn-

ten Jahrhunderts, die ihrer Zeit alle den vorgeschriebenen Lehnseid geleistet hatten. Dennoch ließen die Staaten von Holland den König gewähren. Erneut demonstrierten sie Entgegenkommen aufgrund des politisch Wünschenswerten. Dies taten sie auch, als der König im Österreichischen Erbfolgekrieg die Seite ihres Gegners Frankreich wählte: ein Schritt, der unter normalen Lehnsverhältnissen als Felonie betrachtet worden wäre und gravierende Folgen hätte haben müssen.

Offenbar traten jedoch die preußischen Könige ihrerseits in ihren Herrlichkeiten auf, als wären sie formell Lehnsleute der Staaten. Dies führt unmittelbar zu der Frage, ob sie sich an die vor Ort und in der Provinz geltenden Regeln hielten oder aber ihre Gebiete in der Praxis behandelten, als hätten sie einen exterritorialen Status. Im ersten Fall hätten sich ihre Beauftragten intensiv mit den geltenden Regeln und Verhältnissen auseinandersetzen müssen, im zweiten Fall wäre es naheliegend gewesen, preußische Strukturen und Gepflogenheiten einzuführen. In allen Fällen hätten Probleme mit den holländischen Obrigkeiten auftreten können. Eine Reihe von Vorfällen kann zur Aufklärung beitragen.

Zu Anfang war der König noch nicht vollkommen mit den örtlichen Verhältnissen vertraut. Dies demonstrierte er durch seine Forderung, ihm müsse bei der Übernahme der örtlichen Verwaltung ein *don gratuit* geschenkt werden, wie es seiner Meinung nach in Holland allgemein üblich war. Er musste diese Forderung jedoch zurückziehen, weil dieser Brauch vor Ort nicht bestand, ebenso wie in vielen anderen holländischen Herrlichkeiten. Privilegien wie die „Blijde inkomsten“ und die dazugehörigen Geschenke waren nun einmal Gepflogenheiten, die an lokale Strukturen gekoppelt waren, und keine Regeln, die für die gesamte Provinz galten.

Wie in allen holländischen Herrlichkeiten war es auch in den Zwaluwen die Pflicht des lokalen Herrn, jedes Jahr neue Magistrate einzusetzen bzw. einsetzen zu lassen. In dieser Angelegenheit hielt sich der König offenbar so weit wie möglich an die örtlichen Gepflogenheiten und konzentrierte sich bei den Kandidaten auf die örtliche Bevölkerung. Es hat sogar den Anschein, dass er mit Veränderungen vorsichtig umging. Als 1712 ein Nachfolger für den Schultheiß und Amtmann Christiaan Swaens benötigt wurde, der zugleich auch Eintreiber der Provinzsteuern und Deichgeschworener war, wurde aus dem Magistrat die Bitte vorgetragen, die unerwünschte Bündelung dieser Ämter rückgängig zu machen. Berlin ließ jedoch die Kombination aus Schultheiß, Amtmann und Steuereintreiber bestehen – wagte man zu einem so frühen Zeitpunkt noch nicht, Veränderungen durchzuführen? – und versuchte, durch die Einsetzung eines stellvertretenden Eintreibers mit neuen, größeren Befugnissen Abhilfe zu schaffen. Der Nachfolger wurde darüber hinaus vom König als Deichgeschworener für den Emiliapolder eingesetzt, obwohl er nach den unter Wilhelm III. eingeführten Regeln nicht das Recht dazu hatte. Hier jedoch profitierte er, möglicherweise unbewusst, von ungenauen Informationen aus der Provinz Holland.

Ähnlich waren die Lösungen bei Vakanzen, die der Herr aufgrund alter Kollationsrechte und anderer Gewohnheitsrechte besetzen durfte. Es ging um die Einsetzung von einem Pfarrer, Bote und Schulmeister. Wo möglich war der König offenbar bereit, Kandidaten zu ernennen, die die Unterstützung der Bevölkerung besaßen. Zu Pro-

blemen kam es erst, wenn verschiedene Gruppen sich für ihren jeweiligen Kandidaten einsetzten. In diesen Fällen traf er, auf eine Art und Weise, die auch andere örtliche Herren angewandt hätten, eine Wahl, vorzugsweise gestützt auf die plausibelsten Wünsche aus der Gemeinschaft.

Lästig waren, wie für jeden neu antretenden Herren, noch nicht geklärte Angelegenheiten aus der vorangehenden Regierungszeit. Deutlich wird dies anhand von Nachlässigkeiten Christiaen Swaens' bei der Abführung der Provinzsteuern. Seine Witwe zögerte die Herausgabe absichtlich hinaus; die Dorfverwaltung wurde daraufhin von den Provinzautoritäten zur Rechenschaft gezogen. In einem solchen Fall musste der lokale Herr zwischen den Parteien vermitteln. Diese Rolle fiel nun dem preußischen Gesandten in Den Haag zu, der als ein neuer Mittelsmann zwischen der Herrlichkeit und dem König agierte. Dies tat er übrigens auch im Hinblick auf die jährlichen Vorschläge für neue Dorfvorsteher. Es gelang ihm jedoch nicht, das Problem der nicht abgeführten Steuern zu lösen. Die Lösung kam letztlich durch direkte Kontakte der Dorfvorsteher zur Provinzobrigkeit, in diesem Falle zum Ausschuss des Holländischen Staatenkollegiums – „Gecommitteerde Raden“ – zustande. Für den König führte dieses Vorkommnis jedoch nicht dazu, dass er selbst die geforderten – und von seinen Beauftragten auch einkassierten – ordentlichen und außerordentlichen Grundsteuern an die Provinz Holland abführte. Hierbei verhielt er sich ebenso ablehnend wie angesichts der Leistung des Lehnseides und der Bezahlung der Erbschaftssteuer: auch hier weigerte er sich, irgendeine Form von Untergebenheit zu zeigen.

Der Fall der ausstehenden Zahlungen der Witwe Swaens zeigte indessen, dass sich die Herrlichkeit nun faktisch in einem Dreiecksverhältnis mit der Provinz und dem Herren in Berlin befand. Zu beiden Instanzen unterhielten die Dorfvorsteher bei Bedarf direkte Beziehungen. Im Grunde genommen blieb dies so, auch wenn darauffolgende preußische Könige im Berliner Verwaltungssystem für ihre verstreut liegenden Territorien durchaus Veränderungen einführten. Als unter Friedrich Wilhelm I. 1723 ein Generaldirektorium mit diesem unterstellten Kriegs- und Domänenkammern eingeführt wurde, von denen diejenige in Kleve die Güter in Holland verwaltete, war zwischen dem König und dem Generaldirektorium ein aus einigen Ministern bestehendes Kabinett tätig. Im Kabinett Friedrichs II. wurde über wichtige Angelegenheiten, die die niederländischen Territorien betrafen, direkt entschieden. Die Dorfverwaltung, deren Strukturen sich nicht veränderten, wurde also im Kontakt zum Herrn in Berlin mit der komplexer werdenden preußischen Bürokratie konfrontiert.

In anderen Fällen hielt sich der preußische Herr der Zwaluwen jedoch sehr wohl an die niederländischen Strukturen und Regeln. Dies zeigte sich im Umgang mit den Untervasallen in seinem Territorium. Sie waren ursprünglich Lehnsleute seiner Vorgänger gewesen. Einige hatten jedoch im Laufe der Zeit den Lehnverband bewusst oder unbewusst gelockert, ließen ihre Lehen also nicht mehr erneuern und bezahlten auch die Lehnsgelder nicht mehr. In diesem Fall wusste der preußische König, der selbst diese Verpflichtung gegenüber den Staaten von Holland ablehnte, nur zu gut, wie das Lehnswesen funktionierte: Folglich ließ er die „veruntreuten“ Lehen von seinen Beauftragten prüfen, deren Besitzern ihre Pflichten als Lehnsleute vorhalten,

ließ sie die Lehen erneuern und die Lehnsgelder bezahlen. Dies trug ihm neue Einkünfte ein.

Gründliche Nachforschungen zu den niederländischen Rechtsverhältnissen ließ der König auch im Hinblick auf seine möglichen Ansprüche auf die Gewässer rund um die Zwaluwen und die darin entstandenen und wachsenden Sandbänke durchführen. Einige Grenzen der Herrlichkeit verliefen bereits seit dem 15. Jahrhundert durch Wasser, waren daher nur schwer zu bestimmen und wurden vielfach angefochten. Letzteres galt auch für die Besitz- und Nutzungsrechte der Sandbänke. Ab 1745 stellten die Beauftragten Friedrichs II. in Abrede, dass ihr König auf die Nutzung dieser Sandbänke keine Rechte besitzen sollte. Sie fanden nun juristische Argumente für ihre Beweisführung gegen andere, ähnliche Argumente der Staaten von Holland. Diese beriefen sich auf den damaligen Kriegszustand, um in dem Streit keine Entscheidung zu fällen. Sie gingen faktisch einer Entscheidung zum Nachteil Preußens aus dem Wege, um internationalen Problemen vorzubeugen, und trafen diese Entscheidung erst in ruhigeren Zeiten, im Jahre 1752. So setzten also in der Zwischenzeit die Untertanen des Königs die Bewirtschaftung der bewussten Sandbänke fort und erzielten für ihren Herrn daraus Einkünfte.

Darüber hinaus gab es juristische Konflikte über die Erlaubnis zum Torfabbau im Emiliapolder. Diese hatten jedoch einen beschränkteren, lokaleren Charakter: Der Verwalter des Königs erhielt das Recht, in diesem Gebiet Torf zu stechen, ein angrenzender Landeigentümer focht dieses Recht an. Der Ausgang war vergleichbar mit dem des Streits um die Sandbänke. Trotz der vorgebrachten Beschwerden erteilten die Staaten 1748 dem königlichen Verwalter das Recht, um Schwierigkeiten mit dem König zu vermeiden. Dieser konnte seinerseits auch hier wieder Einkünfte erzielen.

Es hat den Anschein, als habe in der Art, wie die preußischen Könige diese Herrlichkeit betrachteten, eine Verschiebung stattgefunden. Sahen sie sie anfänglich als Mittel zur Steigerung ihres Ansehens und ihrer Macht, das sie durch komplizierte fideikommissarische Ansprüche zu erwerben versuchten, so behandelten sie die Herrlichkeiten nach und nach als Territorien, aus denen sie willkommene Einkünfte erzielen konnten. Letzteres war vor allem unter Friedrich II. der Fall. Dieser ging schon bald nach seinem Antritt so weit, dass er das Gebiet – gegebenenfalls zusammen mit seinen anderen holländischen Besitztümern – verkaufen wollte, um mit dem Erlös einen Teil seiner umfangreichen Schulden zu tilgen. Steigende Einkünfte aus dieser Herrlichkeit würden ihren Wert nur vergrößern. Auch für diese Transaktion war er auf die Kulanz der Staaten von Holland angewiesen. Die Staaten mussten darüber hinwegsehen, dass der Verkauf der nicht als Lehen vergebenen Herrlichkeiten formal nicht gestattet war, zumal die daraus eingetriebenen Steuern nicht abgeführt worden waren. Die Staaten ließen es jedoch angesichts der Spannungen aufgrund des Österreichischen Erbfolgekriegs geschehen. So konnten die Herrlichkeiten zum Kauf angeboten werden. Sie sollten schließlich an Wilhelm IV. von Oranien und seine Witwe Anna von England verkauft werden.

Die Geschicke der Zwaluwen unter preußischer Herrschaft zeigen uns einige bezeichnende und vom allgemeinen holländischen Bild abweichende Muster. Es handel-

te sich hier um eine Herrschaft, die von einem Herrn ausgeübt wurde, der sich sowohl dank seines Status als König als auch infolge seiner politisch-militärischen Machtposition nicht in die Machtstrukturen der Staaten von Holland eingliedern ließ. Die Staaten besaßen in den betreffenden Gebieten die höchsten souveränen Rechte und damit auch die Oberherrschaft. In dem neuen Verhältnis zum preußischen König machte jedoch das holländische Recht von Anfang an dem Recht des Stärkeren, dem des Königs, Platz. Dies war schon zu Beginn, bei der Entscheidung, die Güter aus dem Erbe Wilhelms III. ungeachtet des Testamentsinhalts aufzuteilen, der Fall. Und nach der Aufteilung wurde es erneut aktuell, als der König es ablehnte, ein Lehnverhältnis einzugehen, wie er auch die Zahlung der von ihm geschuldeten Erbschaftssteuern und Provinzsteuern verweigerte, ohne hierfür juristisch akzeptable Gründe anzuführen. Es war ein Lehnsmann in die holländischen Grenzen eingezogen, der formal kein Lehnsmann war, sich jedoch, wie sich in den Zwaluwen zeigte, innerhalb seiner Herrlichkeit sehr wohl dem Lehnswesen entsprechend verhielt: Er trat als Lehnsherr auf und ließ, wenn es ihm auskam, die Menschen unter seiner Herrschaft die vorhandenen Rechte und Regeln einhalten sowie Zahlungen leisten. Die Verbindung zwischen ihm und seinen Untertanen wurde jedoch allem Anschein nach immer distanzierter und durch die zunehmende preußische Bürokratisierung auch komplizierter. Darüber hinaus verschob sich der Aspekt der Statussteigerung, der bei der Aneignung der Herrlichkeiten unter der Nutzung komplizierter Rechtssysteme an erster Stelle gestanden hatte, nach und nach in Richtung des wirtschaftlichen Vorteils; die Einkünfte aus diesen Gebieten wurden zunehmend in die Gesamtheit der preußischen Ausgaben und Einnahmen eingegliedert. Es geschah in erster Linie aus materiellen, wirtschaftlichen Interessen, als schließlich der preußische König all seine von Wilhelm III. geerbten Güter in den Niederlanden verkaufte. Wohlgemerkt an die Oranier, deren Rechte an denselben Gütern dereinst von den Preußen angefochten worden waren.

Als Ergebnis der Streitigkeiten um das Erbe Wilhelms III. waren die Autoritäten der Staaten von Holland mit einem bemerkenswerten „Lehnsmann“ konfrontiert worden, der in das nordniederländische Staatssystem absolut nicht hineinpasste. Einem Lehnsmann, der vom Moment der Aneignung des Erbes bis zu dessen Verkauf seinen Status und seine Machtposition geltend gemacht hatte. Der sich nur, wenn es ihm auskam, an die niederländischen Rechtsnormen hielt und ansonsten fortwährend von seiner internationalen Machtposition profitierte. Der Fall der Herrlichkeit Hooge en Lage Zwaluwe vermittelt ein klares Bild von diesem Sonderzustand.